

- Abschrift -

V e r o r d n u n g

zur Sicherung von Naturdenkmälen im Kreise Daun

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Daun folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt und dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausasten, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Trier in Kraft.

Daun, den 16. April 1938

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

(Veröffentlicht in der 2. Sonderbeilage zum Amtsblatt der Bezirksregierung in Trier Nr. 22 vom 28. Mai 1938, Seite 1)

Zweite Nachtragsverordnung

zur Sicherung von Naturdenkmälen im Kreise Daun

Auf Grund der §§ 3, 12, Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 u. 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Unterzeichneten vom 16. April 1938 (RABl. vom 28. Mai 1938, Nr. 22 Sonderbeilage für den Bereich des Kreises Daun und die erste Nachtragsverordnung vom 25. September 1939 (RABl. Nr. 40 vom 7. Oktober 1939, Sonderbeilage) auf die in nachfolgender Liste unter Nr. 158 bis 173 aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt.

Die Naturdenkmale erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Daun, den 12. September 1941

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung in Trier vom 21.3.1942, Nummer 12)

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale		
		Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Maßstabsblatt 1 : 25.000 (Jagen-Nr., Flur-, Parzellen-Nr., Eigentümer)	Lagebezeichnung nach Festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.)
1	2	3	4	5
167	Wacholdergebiet	Gemarkung der Gemeinde Waldheim Nr. 3315 <i>königen Rengen</i>	Mbl. Hillesheim Nr. 3315 Eigentümer: Domäne Rengen	Von Tr.P. 477,2 nördl. Rengen rund 1 km nordwestlich vom trigonometrischen Punkt 475,2 nördlich Rengen rd. 1,3 km nordwestlich
Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u.a.		Maße und Zustand der Naturdenkmale (Länge, Breite, Höhe, Umfang, Durchmesser, Flächengröße, Alter)		a) Bereits geschützt durch Verfügung (Verordnung) des vom b) Stellungnahme des Eigentümers oder sonst Berechtigten
6	7	8		
Beweiden gestattet. Stärkeres aufkommendes Nadelholz ist zu entfernen	Der geschützte Bestand bildet ein Viereck rechts vom linken Quellflus des Hasenbaches von rund 0,425 ha Fläche Dreieck am vorderen Südhang des Rabenberges von rd. 1,5 ha Fläche	a) - b) Einverstehen		